

# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

41. Jahrgang Braunschweig, den 21. Juli 2014 Nr. 12

Inhalt	Seite
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 15. Juli 2014.....	53
Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 15. Juli 2014.....	54
Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 15. Juli 2014.....	55
Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 15. Juli 2014.....	56
Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 15. Juli 2014.....	57

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren und  
Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung  
in der Stadt Braunschweig  
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)  
vom 15. Juli 2014**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 15. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 21. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17, Seite 103, vom 28. Dezember 2004) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 21. Februar 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 5, Seite 11, vom 24. Februar 2006) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis, Abschnitt III (Überschrift und § 10), wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt III  
Bestimmungen für Grundstücke mit abflusslosen  
Sammelgruben, Kleinkläranlagen und  
Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

- § 10 Gebührenmaßstab für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Stadt erhebt im Sinne der §§ 4, 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung

- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen,
- b) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben,
- c) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Inhaltes aus Kleinkläranlagen,
- d) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Abscheiderinhaltes aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen,
- e) Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen der öffentlichen Abwasseranlagen und
- f) Verwaltungsgebühren für die Probenahme, Untersuchung von Abwässern (Abwasseruntersuchungsgebühren) sowie für Kontrollen der Abwasseranlagen.“

3. § 4 Abs. 2 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„darüber hinaus auch die von dem Grundstück dem Schmutz- oder Mischwasserkanal sonst wie zugeführte Wassermenge.“

4. § 4 Abs. 8 entfällt.

5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„ Im Rahmen der Heranziehung kann die Stadt Braunschweig die Braunschweiger Versorgungs AG bzw. die Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG, die Stadtwerke Braunschweig GmbH und den Wasserverband Weddel-Lehre mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und dem Versand der Gebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren beauftragen.“

6. Die Überschrift zu Abschnitt III wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt III  
Bestimmungen für Grundstücke mit abflusslosen Sammelgruben, Kleinkläranlagen und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen“

7. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10  
Gebührenmaßstab für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben erhebt die Stadt Entsorgungsgebühren nach der entsorgten Menge. Berechnungseinheit ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.
- (2) Für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkal Schlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen erhebt die Stadt Gebühren. Berechnungseinheit ist ½ m<sup>3</sup> entsorgte Menge.“

8. Anhang I Artikel I - Abwassergebühren – wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

- |  |        |
|--|--------|
| - Schmutzwasserbeseitigung (§ 4)<br>je m <sup>3</sup> Abwasser   | 1,75 € |
| - Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5)<br>je volle 10 m <sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche jährlich | 5,02 € |

9. Anhang I Artikel II - Entsorgungsgebühren, Leerfahrtgebühren – wird wie folgt gefasst:

- |   |         |
|---|---------|
| „1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m <sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 10 (1)        | 43,78 € |
| 2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m <sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 10 (2)                | 32,00 € |
| 3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m <sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 11 | 65,00 € |
| 4. Leerfahrt gemäß § 12   | 57,78 € |

#### Artikel II

1. Für das Jahr 2005 werden die nach Artikel I Nr. 9 Ziffer 1 zu berechnenden Gebühren der Höhe nach auf die sich aus der Satzung vom 21. Dezember 2004 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 21. Februar 2006 ergebenden Gebühren (1,89 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser) beschränkt.
2. Zudem sind die in Artikel I Nr. 8 und Nr. 9 Ziffer 1 dieser Satzung neu festgesetzten Gebührensätze nur auf noch nicht bestandskräftig gewordene Abwassergebührenbescheide für das Jahr 2005 anwendbar.

#### Artikel III

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Braunschweig, den 16. Juli 2014

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 16. Juli 2014

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

#### Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 15. Juli 2014

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 15. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23, Seite 107, vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 12. November 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16, vom 19. Dezember 2013) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis, Abschnitt III (Überschrift und § 10), wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt III  
Bestimmungen für Grundstücke mit abflusslosen Sammelgruben, Kleinkläranlagen und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

§ 10 Gebührenmaßstab für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Stadt erhebt im Sinne der §§ 4, 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung

- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen,
- b) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben,
- c) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Inhaltes aus Kleinkläranlagen,
- d) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Abscheiderinhaltes aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen,
- e) Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen der öffentlichen Abwasseranlagen und

- f) Verwaltungsgebühren für die Probenahme, Untersuchung von Abwässern (Abwasseruntersuchungsgebühren) sowie für Kontrollen der Abwasseranlagen.“
3. § 4 Abs. 2 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:  
„darüber hinaus auch die von dem Grundstück dem Schmutz- oder Mischwasserkanal sonst wie zugeführte Wassermenge.“
4. § 4 Abs. 8 entfällt.
5. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„Im Rahmen der Heranziehung kann die Stadt Braunschweig die Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG, die Stadtwerke Braunschweig GmbH, den Wasserverband Weddel-Lehre und die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und dem Versand der Gebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren beauftragen.“
6. Die Überschrift zu Abschnitt III wird wie folgt gefasst:  
„Abschnitt III  
Bestimmungen für Grundstücke mit abflusslosen Sammelgruben, Kleinkläranlagen und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen“
7. § 10 wird wie folgt gefasst:  
„§ 10  
Gebührenmaßstab für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen  
(1) Für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben erhebt die Stadt Entsorgungsgebühren nach der entsorgten Menge. Berechnungseinheit ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.  
(2) Für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen erhebt die Stadt Gebühren. Berechnungseinheit ist ½ m<sup>3</sup> entsorgte Menge.“
8. § 23 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:  
„(3) Um die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Gebühren und Kosten der Abschnitte III bis V zu berechnen, die Bescheide auszufertigen und zu versenden, kann die Stadt Braunschweig die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) beauftragen.“
9. Anhang I Artikel I - Abwassergebühren – wird wie folgt gefasst:  
„Die Abwassergebühr beträgt bei der  
- Schmutzwasserbeseitigung (§ 4)  
je m<sup>3</sup> Abwasser 1,92 €  
- Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5)  
je volle 10 m<sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche jährlich 5,03 €“
10. Anhang I Artikel II - Entsorgungsgebühren, Leerfahrtgebühren – wird wie folgt gefasst:  
„1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m<sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 10 (1) 39,20 €  
2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m<sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 10 (2) 32,00 €
3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m<sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 11 65,00 €
4. Leerfahrt gemäß § 12 57,78 €

## Artikel II

1. Für das Jahr 2006 werden die nach Artikel I Nr. 10 Ziffer 1 zu berechnenden Gebühren der Höhe nach auf die sich aus der Satzung vom 20. Dezember 2005 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 21. Februar 2006 ergebenden Gebühren (1,92 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser) beschränkt.
2. Zudem sind die in Artikel I Nr. 9 und Nr. 10 Ziffer 1 dieser Satzung neu festgesetzten Gebührensätze nur auf noch nicht bestandskräftig gewordene Abwassergebührenbescheide für das Jahr 2006 anwendbar.

## Artikel III

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft. Artikel I Nr. 9 und Nr. 10 gelten nur für das Jahr 2006.

Braunschweig, den 16. Juli 2014

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 16. Juli 2014

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

## Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 15. Juli 2014

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 15. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23, Seite 107, vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 12. November 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16, vom 19. Dezember 2013) wird wie folgt geändert:

1. Anhang I Artikel I - Abwassergebühren – wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

- Schmutzwasserbeseitigung (§ 4)  
je m<sup>3</sup> Abwasser 1,99 €
- Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5)  
je volle 10 m<sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche jährlich 5,03 €

2. Anhang I Artikel II - Entsorgungsgebühren, Leerfahrtgebühren – wird wie folgt gefasst:

- „1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m<sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 10 (1) 39,00 €
- 2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m<sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 10 (2) 32,00 €
- 3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m<sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 11 60,00 €
- 4. Leerfahrt gemäß § 12 57,78 €

#### Artikel II

1. Für das Jahr 2007 werden die nach Artikel I Nr. 2 Ziffer 1 zu berechnenden Gebühren der Höhe nach auf die sich aus der Satzung vom 20. Dezember 2005 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 19. Dezember 2006 ergebenden Gebühren (2,03 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser) beschränkt.
2. Zudem sind die in Artikel I Nr. 1 und Nr. 2 Ziffer 1 dieser Satzung neu festgesetzten Gebührensätze nur auf noch nicht bestandskräftig gewordene Abwassergebührenbescheide für das Jahr 2007 anwendbar.

#### Artikel III

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft und gilt für das Jahr 2007.

Braunschweig, den 16. Juli 2014

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 16. Juli 2014

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

### Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 15. Juli 2014

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 15. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23, Seite 107, vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 12. November 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16, vom 19. Dezember 2013) wird wie folgt geändert:

1. Anhang I Artikel I - Abwassergebühren – wird wie folgt gefasst:  
„Die Abwassergebühr beträgt bei der
  - Schmutzwasserbeseitigung (§ 4)  
je m<sup>3</sup> Abwasser 2,00 €
  - Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5)  
je volle 10 m<sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche jährlich 5,10 €

2. Anhang I Artikel II - Entsorgungsgebühren, Leerfahrtgebühren – wird wie folgt gefasst:

- „1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m<sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 10 (1) 36,40 €
- 2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m<sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 10 (2) 32,00 €
- 3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m<sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 11 60,00 €
- 4. Leerfahrt gemäß § 12 57,78 €

#### Artikel II

1. Für das Jahr 2008 werden die nach Artikel I Nr. 2 Ziffer 1 zu berechnenden Gebühren der Höhe nach auf die sich aus der Satzung vom 20. Dezember 2005 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 18. Dezember 2007 ergebenden Gebühren (2,17 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser) beschränkt.
2. Zudem sind die in Artikel I Nr. 1 und Nr. 2 Ziffer 1 dieser Satzung neu festgesetzten Gebührensätze nur auf noch nicht bestandskräftig gewordene Abwassergebührenbescheide für das Jahr 2008 anwendbar.

### Artikel III

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft und gilt für das Jahr 2008.

Braunschweig, den 16. Juli 2014

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 16. Juli 2014

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

### Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 15. Juli 2014

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 15. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23, Seite 107, vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 12. November 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16, vom 19. Dezember 2013) wird wie folgt geändert:

1. Anhang I Artikel I - Abwassergebühren – wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

- |  |                     |
|--|---------------------|
| - Schmutzwasserbeseitigung (§ 4)<br>je m <sup>3</sup> Abwasser   | 2,22 €              |
| - Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5)<br>je volle 10 m <sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche jährlich | 5,28 € <sup>a</sup> |

2. Anhang I Artikel II - Entsorgungsgebühren, Leerfahrtgebühren – wird wie folgt gefasst:

„ 1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen  
Sammelgruben je m<sup>3</sup> entsorgte Menge  
gemäß § 10 (1) 38,53 €<sup>a</sup>

- |   |                      |
|---|----------------------|
| 2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m <sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 10 (2)                | 32,00 €              |
| 3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m <sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 11 | 62,50 €              |
| 4. Leerfahrt gemäß § 12   | 57,78 € <sup>a</sup> |

### Artikel II

1. Für das Jahr 2009 werden die nach Artikel I Nr. 2 Ziffer 1 zu berechnenden Gebühren der Höhe nach auf die sich aus der Satzung vom 20. Dezember 2005 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 9. Dezember 2008 ergebenden Gebühren (2,25 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser) beschränkt.
2. Zudem sind die in Artikel I Nr. 1 und Nr. 2 Ziffer 1 dieser Satzung neu festgesetzten Gebührensätze nur auf noch nicht bestandskräftig gewordene Abwassergebührenbescheide für das Jahr 2009 anwendbar.

### Artikel III

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft und gilt für das Jahr 2009.

Braunschweig, den 16. Juli 2014

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 16. Juli 2014

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

